

Bescheinigung Masernschutz



Dies gilt auch für Eltern in der Eingewöhnungszeit. Bitte geben Sie die Bescheinigung in Ihrem Kinder- und Familienzentrum ab.

Bitte in **Druckbuchstaben** ausfüllen:

Name

Vorname

Kinder- und Familienzentrum

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das Masernschutzgesetz enthält im Wesentlichen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (§20 IfSG) und gilt seit dem 1. März 2020.

Demnach müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder tätig sind, einen Schutz gegen Masern (zwei Schutzimpfungen oder Immunität) nachweisen. Als Beschäftigte gelten auch Handwerker:innen, Ehrenamtliche, Eltern, Lesepat:innen, etc. Die Masernimpfpflicht gilt daher für alle Personen, die jeweils regelmäßig (länger als 3 Tage) und mehr als nur ein paar Minuten in der Einrichtung tätig sind bzw. sich aufhalten. Daher müssen auch Begleitpersonen während der Eingewöhnungszeit den Masernschutz nachweisen.

Bitte legen Sie der Leitung des Hauses **vor Eingewöhnung oder Beginn Ihrer Tätigkeit** einen entsprechenden Nachweis vor.

Eine Ausnahme von der Masernimpfpflicht in Gemeinschaftseinrichtungen (Kita) kann nur das Gesundheitsamt Bremen erteilen! Dies gilt auch bei der Vorlage von Attesten oder Impfnachweisen in anderer Sprache. Eine Prüfung können Sie unter masernschutz@gesundheitsamt.bremen.de beantragen.

Bitte **keine Kopien** des Impfausweises, des ärztlichen Zeugnisses oder des ärztlich anerkannten Attests durch das Gesundheitsamt einreichen! Die Vorlage des Dokuments bei der Zentrumsleitung und ein Aktenvermerk sind ausreichend.

Bitte kreuzen Sie an, welchen Nachweis Sie erbringen.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.

Nachweis: Vorlage des Impfausweises mit zwei Masern-Schutzimpfungen.

Es liegt eine Immunität gegen Masern vor.

Nachweis: Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über eine Immunität gegen Masern.

Eine Impfung kann aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht erfolgen.

Nachweis: Vorlage des ärztlichen Attests über die medizinische Kontraindikation sowie die Anerkennung durch das Gesundheitsamt Bremen

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsgrundlage der Abfrage ist Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO. Wir bewahren das von Ihnen ausgefüllte Formular solange auf, wie sie voraussichtlich in der Einrichtung tätig sein werden. Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten und die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten finden Sie im Internet unter <https://kita-bremen.de/datenschutz-11675>.

KiTa Bremen

Bremens städtische

Kinder- und Familienzentren